

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2017 - 2025

Mit dem hier vorliegenden Konzept wird das vom Stadtrat der Stadt Aschersleben am 03. 12. 2015 fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2016 - 2024 bis 2025 weiter fortgeschrieben.

I. Rechtsgrundlage

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 3 Ziffer 7 KomHVO ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) nicht erreicht werden kann.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Es sind Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Stadtrat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die vorgegebenen Konsolidierungsziele lauten:

1. Abbau des ausgewiesenen Fehlbedarfs
2. Vermeidung eines neuen Fehlbedarfs

Für die Stadt Aschersleben bestand erstmalig für das Haushaltsjahr 2004 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO Doppik **Anlage zum Haushaltsplan**. Aus der engen Verbindung zum Haushalt und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung), wenn ein Haushaltsausgleich nicht gelingt.

Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts erreicht ist.

Hierbei ist auch ausdrücklich die Verfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zum Haushalt 2016 vom 14. 01. 2016 – Az.: 10.15-2.01.00-Ma

einzu beziehen, nach der die Stadt Aschersleben die Haushaltskonsolidierung weiter zu intensivieren hat.

II. Ausgangslage

Seit dem Haushaltsjahr 2013 wird der Haushalt auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) geführt. Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 konnten bisher ebenso wenig wie die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen werden, da die Eröffnungsbilanz noch immer nicht endgültig aufgestellt ist.

Für die Jahre ab 2013 wurde eine insgesamt verbesserte Finanzausstattung der Kommunen bei den wesentlichen Ertragspositionen (Gewerbsteuer, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer) vorhergesagt. Diese positive Einschätzung traf/trifft für die Stadt Aschersleben nur bedingt zu. Steuererstattungen bei der Gewerbesteuer für Vorjahre haben zu erheblichen Schwankungen geführt.

Lediglich bei den Gemeindeanteilen an Einkommensteuer und Umsatzsteuer partizipierte die Stadt Aschersleben an der allgemeinen Entwicklung.

Eine weitere nicht beeinflussbare Größe ist die Höhe der Zuweisungen aus dem Finanzausgleich des Landes Sachsen-Anhalt. Die Stadt hat im Jahr 2014 Zuweisungen in Höhe von 11,625 Mio. Euro erhalten.

Diese verringerten sich 2015 auf 10,3 Mio. Euro. Im Jahr 2016 werden aufgrund einmaliger zusätzlicher Finanzleistungen insgesamt Zuweisungen in Höhe von 11.546.542 Euro an die Stadt Aschersleben gezahlt.

Aufgrund der beabsichtigten Änderung des FAG ist für die Jahre 2017 bis 2020 ist wieder mit erhöhten Zuweisungen des Landes zu rechnen. Da aber die entsprechenden Beschlüsse im Landtag noch nicht gefasst wurden, finden diese noch keine Beachtung im vorliegenden Konzept. Sollte die Änderung des FAG tatsächlich so kommen, verbessert sich das Ergebnis der Stadt Aschersleben insoweit im erheblichen Umfang.

Allerdings stehen dem erhebliche Mehrausgaben im Bereich der Kinderförderung entgegen.

An der Entwicklung der wesentlichen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen des Ergebnishaushalts ist zu erkennen, dass der Haushalt der Stadt Aschersleben zur Zeit besonders stark durch Faktoren bedingt ist, die nicht durch die Stadt beeinflusst werden können. Die unverändert hohe Kreisumlage belastet den städtischen Haushalt extrem. In Zukunft kann ein ausgeglichener Haushalt daher nur erreicht werden, wenn – neben kritischer Betrachtung der Aufwandsseite – die finanzielle Ausstattung der Gemeinden insgesamt deutlich verbessert wird und zusätzliche durch Bund oder Land initiierte Ausgaben von diesen auch entsprechend erstattet werden. Hierzu ist kontraproduktiv auch im Jahr 2015 und den folgenden Haushaltsjahren eine Mehrbelastung des städtischen Haushalts durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen Personalkostenzuwächse zu verzeichnen. Die erwarteten Einnahmen aus dem Finanzausgleichsgesetz werden nicht zu einer Entlastung des städtischen Haushalts beitragen.

Dem gegenüber wächst die Kreisumlagebelastung 2017 auf 11,048 Millionen Euro gegenüber 10,392 Millionen Euro im Jahr 2016 weiter an. Es bleibt zu hoffen, dass durch die Änderung des FAG auch die Kreisumlagebelastungen künftig reduziert werden können.

Der Haushalt 2017 wird weiterhin im Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf ausweisen. Ein Haushaltsausgleich im Sinne von § 98 Abs. 3 KVG LSA ist auch für das Haushaltsjahr 2017 nicht zu erwarten. Folgende Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnishaushalt weist der Haushaltsplan 2017 für das Planjahr sowie den Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2020 aus:

| | |
|------|--------------|
| 2017 | 3,719 Mio. € |
| 2018 | 2,225 Mio. € |
| 2019 | 1,101 Mio. € |

Im Jahr 2020 weist der Ergebnisplan erstmalig einen Überschuss in Höhe von 0,945 Mio. € aus.

III. Grundlagen

1. Ausgangssituation

1.1. Strukturelles Haushaltsdefizit

Die Stadt Aschersleben weist dauerhaft seit 2004 Haushaltsfehlbeträge aus. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik haben sich bis zum 31. 12. 2011 **Altfehlbeträge** in einer Größenordnung von ca. **9,980 Millionen Euro** angehäuft.

Seit der Einführung der Doppik wird der städtische Haushalt zusätzlich mit Abschreibungen von durchschnittlich ca. 3,3 Millionen Euro jährlich belastet, denen insoweit keine Sonderposten gegenüber stehen.

Der überschießende Betrag an Abschreibungen wird insoweit nur durch die Auflösung von Sonderposten gedeckt.

Seit Jahren ist zudem landesweit der Trend erkennbar, dass sich der Fehlbetrag an Finanzmitteln regelmäßig erhöht und entsprechend über Liquiditätskredite auszugleichen ist.

So wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 die Stadt Aschersleben voraussichtlich einen Fehlbetrag an Finanzmitteln in Höhe von 20,9 Mio. Euro zu verzeichnen haben.

Aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben sind mittelfristig die aufgelaufenen Fehlbeträge kontinuierlich abzubauen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben wieder herstellen zu können.

Die wesentlichen Ursachen für das strukturelle Defizit liegen im wesentlichen in einem stetigen Anstieg der Kreisumlagebelastung bei gleichzeitig sinkenden Landes- und Bundeszuweisungen sowie erheblichen Mehrbelastungen durch die Kinderbetreuung.

Weiter kommt hierzu die Belastung für Zins und Tilgung aufgrund der in der Vergangenheit aufgenommenen investiven Kredite sowie die Zinsbelastung aufgrund erhöhter Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten.

Dieser deutlichen Verschlechterung des Ergebnisses aus der allgemeinen Finanzwirtschaft stehen im Wesentlichen gegenüber

- ein konstanter Unterhaltungsaufwand für die **öffentlichen Einrichtungen** und
- ein beständiger Zuschussbedarf für die **Kultur- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Aschersleben.**

Angesichts des Umstandes, dass nunmehr auch Abschreibungen zu erwirtschaften sind, stellt die Konsolidierung somit eine noch größere Herausforderung für den städtischen Haushalt dar.

Die im Rahmen der bisherigen Haushaltskonsolidierung unternommenen Anstrengungen haben zwar bereits erhebliche Ergebnisverbesserungen erbracht.

Diesen positiven Entwicklungen stehen jedoch wie oben bereits erwähnt nach wie vor gegenläufige Tendenzen bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Steuern und Landeszuweisungen) verbunden mit steigender Kreisumlagebelastung sowie den sich aus der Änderung des KiFöG ergebenden finanziellen Mehrbelastungen gegenüber, die zu einem ständigen Anstieg der städtischen Ausgaben geführt haben, ohne dass sich die Einnahmen im entsprechenden Umfang positiv entwickelt hätten, ohne dass die Stadt Aschersleben diese Kostenfaktoren maßgeblich beeinflussen könnte.

1.2. Schuldenstatus

Das strukturelle Haushaltsdefizit hat entsprechende negative Auswirkungen auf den Schuldenstatus der Stadt.

Die vergangenen Jahre waren geprägt von erhöhten Kreditaufnahmen im investiven Bereich, um die Großprojekte LAGA, IBA und Bestehornpark verwirklichen zu können.

Daneben haben die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht ausgereicht, die korrespondierenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken.

Der sich daraus ergebende negative Cash-flow musste vollständig mit Kassenkrediten ausgeglichen werden.

Diese Kassenkredite dienen nur der Finanzierung von konsumtiven Zwecken; ihnen stehen jedoch keine Vermögenswerte gegenüber.

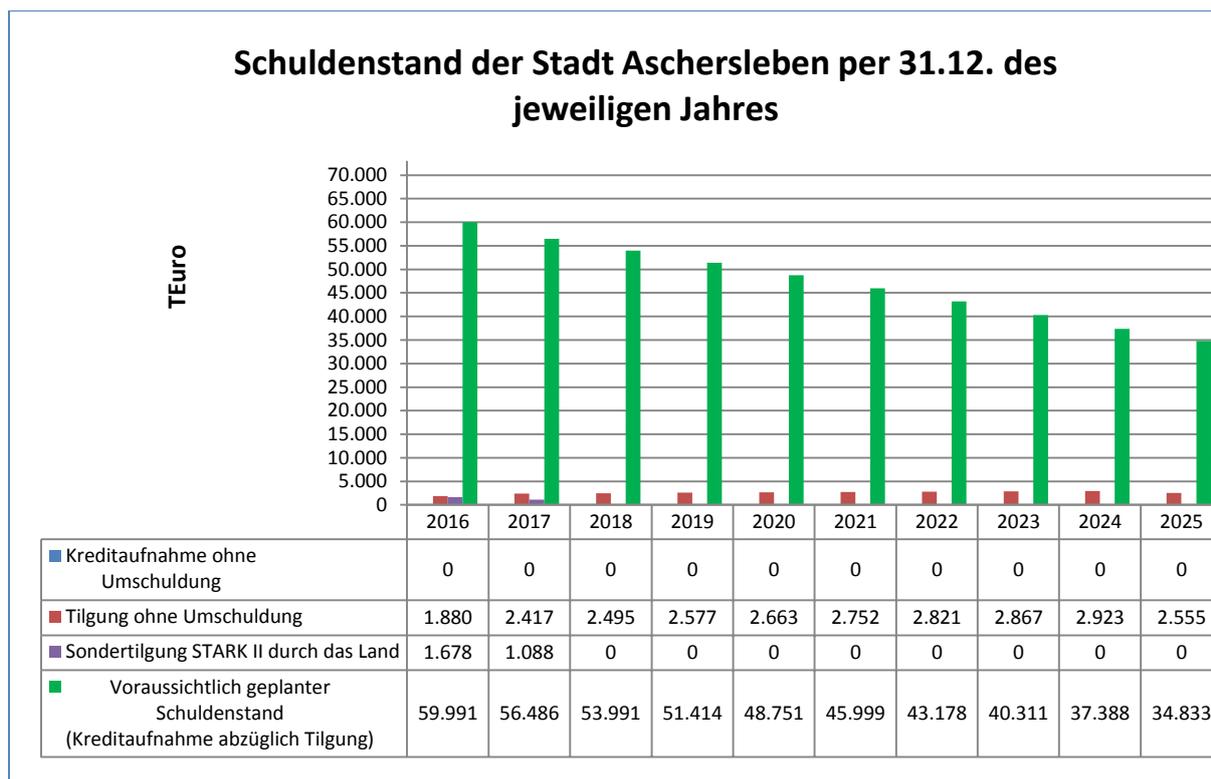
Vielmehr wird der städtische Haushalt durch die entsprechenden Zinszahlungsverpflichtungen zusätzlich belastet.

Die Stadt Aschersleben muss aufgrund der in Anspruch genommenen investiven Kredite jährlich durchschnittlich 4,3 – 4,6 Millionen Euro für Zins und Tilgung erwirtschaften.

Hierin enthalten sind die sich aufgrund der Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogrammes STARK II ergebenden zusätzlichen erhöhten Tilgungsverpflichtungen seit dem Jahr 2012.

Der Schuldenstand im investiven Bereich von 59,99 Millionen Euro zum Jahresbeginn 2017 wird auf 56,48 Millionen Euro zum 31. 12. 2017 reduziert werden, da die Stadt seit 2014 keine investiven Kredite mehr aufnimmt, vielmehr auch unter Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogrammes Sachsen-Anhalt STARK II jährlich in erheblichem Umfang die laufenden Investivkredite zurückzahlt.

Auch in den künftigen Haushaltsjahren sollen gemäß der nachfolgenden Darstellung die Investitionskreditverbindlichkeiten unter der Maßgabe, keine neuen Investivkredite aufzunehmen, kontinuierlich in erheblichem Umfang auch unter weiterer Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogrammes STARK II Jahr für Jahr abgebaut werden, so dass sich der Schuldenstand an Investivkrediten zum 31.12.2025 auf 34,833 Millionen Euro belaufen wird.



Bei den Kassen-/Liquiditätskrediten ist unter Bezugnahme auf Ziffer 34 des in der Anlage 3 beigefügten Finanzplans für die Jahre 2016 – 2025 festzustellen, dass gegenläufig zum Abbau der investiven Kredite das Volumen der erforderlichen Liquiditätskredite aufgrund des Anwachsens der Fehlbeträge in den Folgejahren jährlich weiter erheblich zunimmt und erst ab dem Jahr 2020 mit der Rückführung der Liquiditätskreditbelastungen gerechnet werden kann.

Gefahr einer Schuldenspirale:

Der sich aus den Krediten ergebende jährliche Zins- und Tilgungsaufwand belastet den städtischen Haushalt in erheblichem Maße. Dies gilt vorrangig für die stetig steigende Inanspruchnahme von Kassenkrediten. Ohne Gegensteuern droht in diesem Bereich eine Schuldenspirale: Immer größere Teile der städtischen Einnahmen

werden durch den Schuldendienst gebunden mit der Folge, dass die Defizite weiter steigen und in der Folge weitere Liquiditätskredite benötigt werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen generiert oder anderweitig Ausgaben gesenkt werden. Dies führt wiederum zu zusätzlichem Zinsaufwand und damit zu einem sich selbst beschleunigenden Kreislaufprozess.

Verschärft wird diese Problematik durch das mittel- und langfristig bestehende Zinsrisiko auf dem Finanzmarkt, da davon auszugehen ist, dass das momentan nach wie vor vorzufindende Niedrigstzinsniveau nicht dauerhaft Bestand haben kann und wird.

Jede Zinserhöhung von 1 % führt beim momentanen Schuldenstand mittelfristig zu einer zusätzlichen jährlichen Belastung von ca. 560.000 Euro bei den investiven Darlehen zuzüglich der Zinsen für Liquiditätskredite.

Zuvor sind bei den aufgenommenen investiven Darlehen kurzfristig keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten, da bis 31. 12. 2017 nur die Zinsbindung für solche Darlehen ausläuft, die über STARK II teilentschuldet werden sollen.

Ab dem Jahr 2018 laufen jedoch kontinuierlich Zinsbindungsfristen für Darlehen aus, die nicht mehr über STARK II umgeschuldet werden können.

Weiterhin wird bei jedem Anstieg der Kassenkreditzinsen der Haushalt umgehend entsprechend belastet.

Die zunehmende Bindung von Haushaltsmitteln für den Schuldendienst wird zudem deutlich, wenn man den Bestand der Kassenkredite ins Verhältnis zu den jährlichen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit setzt.

Hier ist für das Jahr 2017 davon auszugehen, dass der Kassenkreditrahmen 63,66 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit umfassen wird.

1.3. Stadtentwicklungsziele

Die Stadt Aschersleben steht in den nächsten Jahren vor erheblichen Herausforderungen, die sich insbesondere aus den Folgen des demographischen Wandels sowie der Zuwanderung von Flüchtlingen ergeben werden. An diesen Aufgabenstellungen muss sich die weitere Stadtentwicklung ausrichten. Ein aktives Umsteuern in der städtischen Infrastruktur setzt naturgemäß nicht unerhebliche Investitionen voraus.

Entsprechende Anmeldungen zu den verschiedenen Förderprogrammen sind entweder bereits erfolgt oder befinden sich in der Vorbereitungsphase.

Dies betrifft insbesondere Baumaßnahmen, die über die Programme STARK III und STARK V umgesetzt werden sollen.

Auch für den Kernstadtbereich sind weitere Stadtentwicklungsmaßnahmen bis zum Jahre 2020 geplant.

Für Investitionsmaßnahmen jeglicher Art stehen über die Haushaltsjahre verteilt durchschnittlich 4,2 Millionen Euro zur Verfügung, so dass zwangsläufig Abstriche bei der Realisierung geplanter Vorhaben gemacht werden müssen, da eine Kreditneuaufnahme für Investitionen mittelfristig nicht genehmigungsfähig erscheint.

IV. Konsolidierung

1. Vorgaben zur Konsolidierung

Als dauerhaft defizitäre Kommune hat Aschersleben Konsolidierung zu betreiben. Hieraus ergeben sich folgende wesentlichen Vorgaben:

Nach der erfolgten Fertigstellung der 4. Erweiterung des Gewerbegebietes Güstener Straße hat der Stadtrat entschieden, die Investitionen zu konzentrieren auf:

- (1) die Bildung – insbesondere die Gegenfinanzierung der im „STARK III-Programm“ geförderten Projekte der Stadt Aschersleben,
- (2) die Stadtentwicklung –Gegenfinanzierung der Stadtumbauprogramme,
- (3) die Erfüllung bzw. den Beginn der vereinbarten Maßnahmen aus den Gebietsänderungsverträgen bis zum Jahr 2020,
- (4) Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar sind (wie Erhalt von Brücken und Maßnahmen für Hochwasserschutz und gegen Vernässung, Feuerwehren),
- (5) Investitionen, die mittel- und langfristig zur Kosteneinsparung führen.

Auch innerhalb der vorgenannten Bereiche sind aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Prioritäten zu setzen.

Alle weiteren Maßnahmen sind, insofern sie nicht unabweisbar sind, auf den Zeitraum nach der erfolgten Konsolidierung zu verschieben.

Für die einzelnen Bereiche sind folgende Vorgaben maßgeblich:

a) Allgemeine Haushaltswirtschaft

Bei der Haushaltsführung ist weiterhin auf äußerste Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Die Haushaltssicherung ist stetig voranzutreiben und entsprechend konsequent umzusetzen. Von der Möglichkeit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre wird offensiv Gebrauch gemacht. Nicht in Anspruch genommene Haushaltsansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sind in der Regel zur Absenkung des Defizits aufzulösen.

Weiterhin muss die Entstehung weiterer Defizite verhindert oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden, indem die Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung wahrgenommen werden. Da sich die Stadt Aschersleben von sogenannten Pflichtaufgaben generell nicht trennen kann, sind die freiwilligen Leistungen/Aufgaben in jedem Einzelfall auf den Prüfstand zu stellen.

Die Priorität ist daher künftig vorrangig auf die Bewertung der freiwilligen Aufgaben – neben der Evaluierung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Vorjahre – zu richten.

b) Personalaufwendungen

Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verfolgen. Um den sich hieraus ergebenden Beitrag zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen, ist es erforderlich, ein Konzept aufzustellen.

Das vorhandene Personal und damit verbunden die Personalkosten sollen als einer der wesentlichen Aufwandsposten weiter abgebaut werden. Dies soll vorrangig durch Abbau der Planstellen geschehen. Neue Planstellen sollen grundsätzlich nicht geschaffen werden.

Frei werdende Stellen sollen so weit als möglich und rechtlich zulässig nicht wieder oder nur intern zu besetzen.

Ziel ist es hierbei, nach wie vor die Anzahl der Stellen in der Kernverwaltung von derzeit 128 auf 100 im Jahr 2020 zu reduzieren. Zum Haushaltsjahr 2017 ist ein Anstieg auf 167,475 Stellen gegenüber dem Jahr 2016 zu verzeichnen. Dies ist ausschließlich auf den zusätzlichen gesetzlich geforderten Aufwand im Kinderförderungsbereich zurück zu führen.

Die vom Stadtrat abgesegnete Richtlinie zur Alterszeit für städtische Beschäftigte, von der mehrere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Gebrauch gemacht haben, hat dazu geführt, dass mehrere Mitarbeiter vorzeitig aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

Daraus resultiert mittelfristig eine jährliche Einsparung von Personalkosten.

Dem stehen allerdings erfahrungsgemäß Kostensteigerungen im Zusammenhang mit Tarifierhöhungen gegenüber, so dass die Einsparungen durch Personalreduzierungen nur teilweise ergebniswirksam werden.

Dies hat auch der Tarifabschluss im Mai 2016 erneut gezeigt.

Die Folgen der Personalreduzierung werden unvermeidlich zu spüren sein. Selbst wenn die Möglichkeiten zur Optimierung von Geschäftsprozessen und zum Einsatz neuer Technik genutzt werden, sind hiermit mittelfristig zwangsläufig Einschränkungen von Leistungen, wie z. B. Öffnungszeiten, Kürzung von Angeboten, längere Bearbeitungszeiten, die Aufgabe von Standorten verbunden.

c) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier muss die Stadt Aschersleben die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparmöglichkeiten prüfen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen zu reduzieren.

Dementsprechend muss die Stadt nach wie vor Liegenschaften, die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind, veräußern.

d) Bilanzielle Abschreibungen

Im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements ist das Anlagevermögen auf Optimierungspotentiale zu überprüfen, um so wirksam einer zu hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Dazu ist es erforderlich, den vorhandenen Gebäudebestand sowie die Ausstattung regelmäßig an den vorhandenen Bedarf anzupassen; dies kann ggf. in beiden Bereichen zur Reduzierung führen.

e) Transferaufwendungen

Auch bei pflichtigen Transferaufwendungen, wie z. B. Leistungen im sozialen Bereich, sind alle Möglichkeiten einer Ausgabenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigere Weise zu erfüllen. Dies gilt ebenso für die als Transferaufwendungen berücksichtigten Verlustausgleiche an die städtischen Beteiligungen. Die Stadt Aschersleben hat hierbei besonders auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Tochtergesellschaften zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Hierzu wurden vom Stadtrat in der Vergangenheit folgende Maßnahmen beschlossen:

- (1) Der Zuschuss an die Aschersleber Kulturanstalt (AKA) wird – wie vorgesehen – bis 2020 um jährlich 2 % abgesenkt.
- (2) Der städtische Bauwirtschaftshof konzentriert sich auf die Sparten:
 - Straßenreinigung,
 - Friedhof,
 - öffentliche Grünanlagenpflege sowie Hausmeisterleistungen in den Schulen,
 - die Gemeindearbeiter in den Dörfern werden in Stützpunkten zusammengefasst.
- (3) Der Zuschuss an die OptimAL GmbH wurde im Jahr 2013 um 20.000 EUR und wird in den Folgejahren bis einschließlich zum Jahr 2020 um jeweils 2 % abgesenkt.

Weiterhin ist zu prüfen, ob mittelfristig eine Beteiligung der Stadt Aschersleben an der Seeland GmbH noch sinnvoll erscheint.

f) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen werden regelmäßig auf die gesetzlich vorgegebenen Leistungsverpflichtungen begrenzt.

Bezogen auf die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten muss die Stadt Aschersleben bei bestehenden Verpflichtungen überprüfen, ob sie gemessen an der Finanzlage weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind. Neue Inanspruchnahmen sind grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen.

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Ebenso ist laufend zu überprüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit reduziert werden können. Hierbei muss sich auch immer wieder die Frage der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und der Reduzierung von Standards gestellt werden.

Die Verfügungsmittel, die Fraktionszuwendungen und die übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen.

2. Erträge

a) Erträge allgemein

Zu den Erfolgsfaktoren eines Konsolidierungskonzepts gehört, die Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen auszuschöpfen. Die Planung dieser Erträge muss aber auch realistisch sein, weil anderenfalls das Ziel der Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit verfehlt wird.

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden vorrangig die Orientierungsdaten des Landes heran gezogen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Landesdurchschnittswerte handelt. Dies gilt insbesondere für die Erträge aus der Gewerbesteuer, die örtlich erheblich von der landesdurchschnittlichen Entwicklung abweichen können. Soweit die Stadt Aschersleben hierbei von künftig höheren Steuererträgen ausgeht, ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der in der Vergangenheit getätigten Investitionen im Gewerbegebiet mittel- und langfristig mit Mehreinnahmen zu rechnen ist.

Die Wirtschaftsförderung kann und muss sich somit vorrangig auf die Akquise ansiedlungswilliger Unternehmen konzentrieren, um zum einen das Industriegebiet auszulasten und zum anderen mittelfristig einen Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen verzeichnen zu können.

b) Steuersätze

Bei anhaltend defizitären Kommunen müssen die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Hebesätze für die Kernstadt bereits in den vergangenen Haushaltsjahren über dem Landesdurchschnitt lagen. Unabhängig davon wurden im Jahr 2013 die Hebesätze für die Grundsteuer A von 300 auf 400 v. H., die Grundsteuer B von 400 auf 420 v. H. und für die Gewerbesteuer von 390 auf 430 v. H. angehoben.

Dies führt seitdem zu Mehreinnahmen im Steuerbereich.

Weitere darüber hinausgehende Hebesatzerhöhungen erscheinen jedoch weder der Bevölkerung zumutbar, noch vertretbar. Zudem sind diese auch kontraproduktiv, da steuerliche Mehreinnahmen wiederum regelmäßig zu einer höheren Steuerkraft und damit zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen in künftigen Jahren führen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Landesrechnungshof in seinem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Aschersleben festgestellt hat, dass bereits vor Anhebung der Hebesätze die Realsteuerhebesätze der Stadt Aschersleben über den durchschnittlichen Hebesätzen vergleichbarer Städte in Sachsen-Anhalt gelegen haben.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die durchschnittlich gewogenen Hebesätze der Realsteuern der kreisangehörigen Gemeinden sich gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes vom 17. 05. 2016 wie folgt darstellen;

| | |
|------------------|-----|
| 1. Grundsteuer A | 316 |
| 2. Grundsteuer B | 377 |
| 3. Gewerbesteuer | 343 |

und die Hebesätze der Stadt Aschersleben somit nach wie vor weit über dem Landesdurchschnitt liegen.

Zudem hat die Stadt zum 01. 01. 2016 die Zweitwohnungssteuer eingeführt, wodurch jährlich Mehreinnahmen von 20.000 Euro zu erwarten sind.

c) Kostendeckungsgrade der öffentlichen Einrichtungen steigern

Klassische Gebührenhaushalte (Abwasser, Straßenreinigung, Bestattungswesen) dürfen grundsätzlich keine Unterdeckung ausweisen. Nicht kostendeckende Leistungen für Bürger und Vereine sind daher gezielt dahin zu überprüfen, ob sie zukünftig eingestellt oder in höherem Maße kostendeckend angeboten werden.

Für die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung und Bestattungswesen gelten seit 01. 01. 2012 kostendeckende Gebühren im gesamten Stadtgebiet. Diese wurden mit entsprechenden Stadtratsbeschlüssen vom 03. 12. 2014 mit Wirkung zum 01. 01. 2015 entsprechend bis 31. 12. 2017 fortgeschrieben.

Dasselbe trifft für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu, hier wurde in einem ersten Schritt eine Erhöhung der Benutzungsentgelte vom Stadtrat beschlossen, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen.

Daneben ist zu überlegen, die Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von Sportstätten durch Vereine zu erhöhen.

3. Freiwillige Leistungen

Auf die Übernahme neuer Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag vorgegeben sind, ist weitestgehend zu verzichten. Dennoch beabsichtigte Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzugehen. Im Übrigen ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang bereits übernommene freiwillige Aufgaben weiter reduziert werden können, ohne dass dies zu einer Einschränkung des Angebots für die Bürger und die Einnahmen der Stadt Aschersleben führt.

Hierzu sind alle in der Vergangenheit geschlossenen Verträge einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Insofern sind in der Vergangenheit folgende Maßnahmen vom Stadtrat beschlossen worden.

- (1) Die Zuschüsse an Kultur-, Sport- und soziale Vereine werden auf 5,00 EUR pro Kopf und Jahr abgesenkt. Die Anpassung in den Ortschaften erfolgt mit dem Auslaufen der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen.

Es werden somit jährlich 34.400 Euro mit steigender Tendenz an Haushaltsmitteln mit dem Rückgang der Bevölkerung jährlich eingespart.

- (2) Die Verfügungsmittel für den Oberbürgermeister und davon abgeleitet, für die Ortsbürgermeister, werden auf 31 Cent pro Einwohner und Jahr abgesenkt.

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage dargestellt.

4. Bäderbetrieb/Sport- und Freizeiteinrichtungen/Kultureinrichtungen

Der jährlich hohe Zuschussbedarf hierfür ist mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt nur eingeschränkt vereinbar. Bei den Sport- und Freizeiteinrichtungen muss über einschneidende Maßnahmen entschieden werden, um die Zuschussverpflichtung der Stadt nachhaltig zu reduzieren.

Insbesondere ist eine Verbesserung der Einnahmesituation bei der Aschersleber Kulturanstalt sowie der OptimAL GmbH sowie eine Senkung deren Sach- und Betriebskosten soweit als möglich und vertretbar voranzutreiben, um den städtischen Haushalt dauerhaft nachhaltig zu entlasten.

1. Der Zuschuss der Stadt für die Aschersleber Kulturanstalt wird unabhängig davon in den einzelnen Haushaltsjahren wie folgt reduziert:

| Zuschussreduzierung für die Aschersleber Kulturanstalt bis zum Jahr 2020 | | | | |
|---|-------------|--------------------|------------------|--------------------|
| | Jahr | Zuschuss | Investitionen | Summe |
| | 2011 | 2.021.900 € | 150.000 € | 2.171.900 € |
| 1 | 2012 | 2.011.600 € | 50.000 € | 2.061.600 € |
| 2 | 2013 | 1.971.368 € | 50.000 € | 2.021.368 € |
| 3 | 2014 | 1.931.941 € | 50.000 € | 1.981.941 € |
| 4 | 2015 | 1.893.302 € | 50.000 € | 1.943.302 € |

| | | | | |
|---|------|-------------|----------|-------------|
| 5 | 2016 | 1.855.436 € | 50.000 € | 1.905.436 € |
| 6 | 2017 | 1.818.327 € | 50.000 € | 1.868.327 € |
| 7 | 2018 | 1.781.960 € | 50.000 € | 1.831.960 € |
| 8 | 2019 | 1.746.321 € | 50.000 € | 1.796.321 € |
| 9 | 2020 | 1.711.395 € | 50.000 € | 1.761.395 € |

Ab dem Jahr 2021 ist eine Beibehaltung des Zuschusses auf dem Niveau von 2020 vorgesehen.

2. Auch der Zuschuss für die OptimAL GmbH wird ab 2014 bis 2020 jährlich um 2 % reduziert.

| Jahr | Zuschuss in Euro |
|------|------------------|
| 2012 | 460.000 |
| 2013 | 440.000 |
| 2014 | 431.200 |
| 2015 | 422.600 |
| 2016 | 414.200 |
| 2017 | 406.000 |
| 2018 | 397.900 |
| 2019 | 390.000 |
| 2020 | 382.200 |

Ab dem Jahr 2021 ist auch hier die Fortschreibung auf dem Niveau des Jahres 2020 vorgesehen.

5. Investitionen/Neuverschuldung

Auf neue Investitionen, die erhebliche Folgekosten verursachen, ist zu verzichten. Eine Nettoneuverschuldung im investiven Bereich ist zukünftig unter allen Umständen zu vermeiden. Neue Kredite sind seit dem Haushaltsjahr 2014 bis einschließlich 2020 nach wie vor nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang sind Investitionen auf folgende Bereiche zu konzentrieren:

1. Baumaßnahmen, die über STARK III bzw. STARK V gefördert werden;
2. Gegenfinanzierung der Stadtumbauprogramme,
3. zwingend in Gebietsänderungsverträgen festgeschriebene Investitionen;
4. Sicherungsmaßnahmen für Brücken und Grund-/Hochwasserschutz;
5. Baumaßnahmen, die tatsächlich zu nachhaltigen Kostenentlastungen führen.

V. Konsolidierungsziel

Die Haushaltskonsolidierung hat eine nachhaltige Finanzwirtschaft zum Ziel; d. h. mit den ordentlichen Erträgen sollen nicht nur die ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen und der erforderlichen Rückstellungen gedeckt werden. Zusätzlich soll noch eine **freie Spitze** erwirtschaftet werden, um den im Zuge des demographischen Wandels erforderlichen Stadtumbauprozess aktiv gestalten zu können.

Ziel muss es sein, neben der freien Spitze im Ergebnisplan auch entsprechende Überschüsse zu erwirtschaften, um die Tilgungslasten für die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite entsprechend abdecken zu können.

Dieses Ziel ist allerdings aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen sowie der von der Stadt nicht zu beeinflussenden Faktoren bis einschließlich 2019 nicht realisierbar.

Hierzu wird ausdrücklich auf die Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt 2017 Bezug genommen.

Erstmalig im Haushaltsjahr 2020 ist ein Überschuss im Ergebnisplan zu erwarten. Insoweit ergibt sich keine Abweichung zum Haushaltsplan 2016.

VI. Umsetzung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Angesichts der Dimensionen des strukturellen Haushaltsdefizits und der Gefahr einer Schulden Spirale ist nach wie vor eine umfassende und einschneidende Neubewertung der in Betracht kommenden Maßnahmen erforderlich. Dabei müssen sich sowohl auf der Ertrags-, als auch bei der Aufwandsseite substanzielle Verbesserungen einstellen, um das Ziel des Haushaltsausgleichs erreichen zu können. Zudem gilt es, den Vorgaben der Kommunalaufsicht Rechnung zu tragen, um auch zukünftig die für die weitere Stadtentwicklung erforderlichen Genehmigungen zum Haushalt erhalten zu können. Folgende wesentliche Zielsetzungen liegen dabei den nachfolgenden Maßnahmen zu Grunde:

- Optimierung der Verwaltungsstrukturen
- Aufgabenkritik
- Stärkung der Eigenverantwortung
- Einnahmeverbesserungen

Zwar führt die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm STARK II langfristig zu einer Verbesserung der Liquidität, mittelfristig ergeben sich daraus jedoch unzweifelhaft, wie weiter unten noch dargestellt wird, erheblich erhöhte finanzielle Belastungen, dies ist jedoch aufgrund der Verpflichtung zur schnellen Tilgung systemimmanent.

1. Verbesserung der Ertragslage

Angesichts der dramatischen Verschlechterung der Ertragslage der Stadt Aschersleben seit Mitte 2004 auf der einen Seite und den nach wie vor bestehenden Aufgabenstellungen eines Mittelzentrums zur Daseinsvorsorge auf der anderen Seite ist eine Verbesserung bzw. Erhöhung der Einnahmen unumgänglich.

Es ist daher zwingend geboten, die bereits bestehenden Einnahmemöglichkeiten noch mehr als bisher in vollem Umfange auszuschöpfen, insbesondere auch bestehende offene Forderungen zeitnah einzutreiben, um die der Stadt zustehenden Einnahmen auch tatsächlich zu erzielen.

a) Gebührenhaushalte – Eigenkapitalverzinsung

Nach § 10 Abs. 2 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll bei der Kalkulation der Gebührensätze für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen auch eine angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals berücksichtigt werden. Der Verzinsungsanspruch erstreckt sich dabei auf die Investitionsmittel, die von der Stadt ohne Beiträge und ohne Zuschüsse von Dritten aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert worden sind.

Im Rahmen der bisherigen Gebührenkalkulationen für die Bereiche Abwasser und Niederschlagswasser, bei denen ein nicht unerhebliches Infrastrukturvermögen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt finanziert worden ist, wird wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, auch künftig eine entsprechende Eigenkapitalverzinsung vorgenommen. **Damit liegen bei diesem klassischen Gebührenhaushalt kostendeckende Gebühren vor, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht.**

b) Gebührenhaushalt Friedhofswesen

Der Gebührenhaushalt Friedhofswesen wies in der Vergangenheit auch unter Berücksichtigung der auszuweisenden Rechnungsabgrenzungsposten (Zuordnung der periodenfremden Gebührenerträge auf die Folgejahre) eine Unterdeckung aus. Die Friedhofsgebühren wurden jedoch zum 01. 01. 2012 auch für die Ortsteilfriedhöfe entsprechend angepasst und somit der Zuschuss der Stadt an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof verringert, da nunmehr auch für die Ortsteilfriedhöfe kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Kostendeckende Gebühren sind aufgrund Stadtratsbeschluss vom 03. 12. 2014 im Friedhofsbereich auch für den Kalkulationszeitraum 2015 – 2017 für die Ortsteilfriedhöfe festgesetzt worden.

c) Gewerbesteuer

Eine zentrale Aufgabenstellung im Konsolidierungsprozess besteht auch weiterhin in einer **aktiven Wirtschaftspolitik** mit dem Ziel, die bestehenden Unternehmensstandorte weiter zu entwickeln und neue Unternehmen anzusiedeln. Insbesondere der Verbesserung der Gewerbesteuereinnahmen kommt eine noch zentralere Bedeutung im Konsolidierungsprozess zu. Gegenwärtig ist jedoch die Wirkung von Mehreinnahmen in diesem Bereich nur begrenzt.

Dies begründet sich zum einen mit den Auswirkungen von Gewerbesteuereinnahmen in der Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA):

Die Systematik des KFA hat in der gegenwärtigen finanziellen Situation der Stadt zur Folge, dass jede Mehreinnahme im Bereich der Gewerbesteuer zeitversetzt zu einer reduzierten Auffüllung der Schlüsselzuweisungen führt, während die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage gleich bleiben.

In der Systematik des KFA bleiben Gewerbesteuereinnahmen nur zu dem Anteil bei der Stadt, um den der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt den Hebesatz, der pauschal in der Berechnung des KFA Berücksichtigung findet, übersteigt. Dieser Hebesatz der Stadt Aschersleben liegt derzeit bei 430 %.

Dem gegenüber liegt der Landesdurchschnitt der Gewerbesteuerhebesätze für kreisangehörige Gemeinden derzeit bei 343 % (Statistik 17. 05. 2016).

**Ergebnisverbesserung: anwachsend von 7.170 T Euro im Jahr 2015
auf durchschnittlich 10.000 T Euro in 2021**

Eine erneute Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes wäre insoweit kontraproduktiv und würde in nicht unerheblichem Maße die Chancen auf Unternehmensneuansiedlungen im Gebiet der Stadt Aschersleben verschlechtern.

d) Grundsteuer A

Der seit 2013 geltende Hebesatz hat zu zusätzlichen jährlichen Erträgen geführt:
Ergebnisverbesserung: ca. 80.000 € pro Jahr ab 2013

e) Grundsteuer B

Auch hier führt die Erhöhung zu folgenden zusätzlichen jährlichen Erträgen:

**Ergebnisverbesserung: ca. 100.000 Euro pro Jahr seit 2013
sukzessive anwachsend auf
2.700.000 Euro ab dem Jahr 2019**

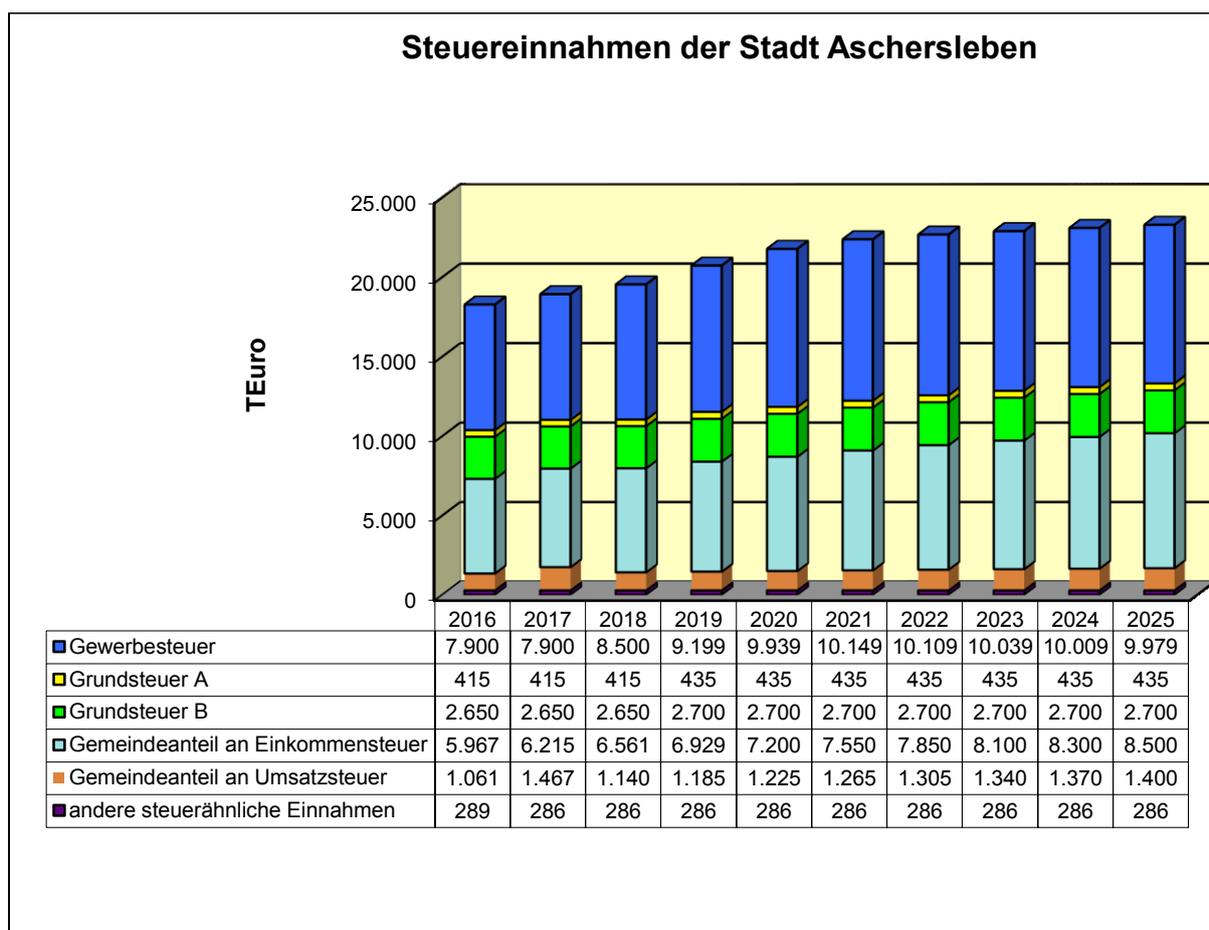
Mit dem Auslaufen der entsprechenden Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen für die Ortschaften Groß Schierstedt, Neu Königsau und Westdorf gelten ab 2019 im gesamten Stadtgebiet einheitliche Hebesätze.

f) Einführung der Zweitwohnungssteuer

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09. 03. 2015 als zusätzliche Konsolidierungsmaßnahme mit Wirkung zum 01. 01. 2016 die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen, die unmittelbar durch die Steuererhebung, mittelbar jedoch durch Ummeldungen von Neben- in Hauptwohnungen, soweit rechtlich möglich, zu erhöhten Zuweisungen führen soll.

Hierbei haben die Erfahrungen des Jahres 2016 gezeigt, dass bei dieser Steuerart mit jährlichen Einnahmen von ca. 20.000 Euro zu rechnen ist.

Als Ergebnis dessen werden in den künftigen Haushaltsjahren folgende Steuereinnahmen erwartet:



g) Benutzungsgebühren für die Sporthallen und Dorfgemeinschaftshäuser

Die Gebührensatzungen bzw. die Entgeltordnungen für die Nutzung der städtischen Sporthallen und der Dorfgemeinschaftshäuser wurden angesichts der allgemeinen

Kostenentwicklung insbesondere im Energiebereich entsprechend angepasst. Dabei wurden auch die Befreiungstatbestände kritisch überprüft. Zum 01. 01. 2012 wurden insoweit neue Entgelte mit höheren Kostendeckungsgraden beschlossen. Aufgrund des Hinzukommens der Mehrzweckhalle Groß Schierstedt sowie der Sportstätte Bestehornpark sollte die Sportstättennutzungssatzung jedoch nunmehr umgehend überarbeitet und angepasst werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Dorfgemeinschaftshäuser eine Mischnutzung ausweist, z. B. als Sitz der Ortschaftsverwaltung, Kindereinrichtung oder Jugendclub, so dass nicht alle anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten über Vermietungen refinanziert werden können, sondern als laufender Verwaltungsaufwand anfallen.

h) Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Im Jahr 2015 hat der Stadtrat die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen.

Hier sind 40.000 Euro an Einnahmen jährlich zu erwarten.

2. Verringerung des Aufwandes

Neben der Verbesserung der Einnahmesituation kommt der Reduzierung des Aufwandes zentrale Bedeutung zu. Nur dann, wenn auch das Leistungsportfolio den veränderten Rahmenbedingungen angepasst wird, kann letztlich die Handlungsfähigkeit für die weitere Stadtentwicklung zurück gewonnen werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind wie folgt strategisch auszurichten:

a) kurz- und mittelfristige Maßnahmen:

Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen

- Optimierung des Gebäude- und Immobilienmanagements durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Räumen bzw. Flächen bei optimaler Kostensituation, z. B.:
 - Zusammenlegung bzw. Auflösung von Verwaltungsstandorten;
 - Erstellung bzw. Überarbeitung von Raumnutzungskonzepten;
 - Überprüfung des Fortbestandes öffentlicher Einrichtungen (Jugendclubs, Verwaltungsgebäude, Feuerwehrgerätehäuser).
- Gebäudereinigung, z. B.

- Bedarfsgerechte Reinigung;
 - Wegfall entbehrlicher Tätigkeiten.
- Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerung, Nutzung erneuerbarer Energien, z. B.:
 - Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen und Einbau moderner Heizungstechnologien in öffentlichen Gebäuden;
 - sukzessive Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik;
 - Einsatz energieeffizienter Technik (Green IT).
 - Planung von konkret bereitzustellenden Mitteln für die Gebäudeunterhaltung, z. B.:
 - Veränderung der Intervalle bei sogenannten Schönheitsreparaturen;
 - Reduzierung wartungs- und damit kostenintensiver technischer Anlagen und Geräte.
 - Optimierung der Grünflächenunterhaltung (durch Festlegung von Standards, Verbesserung innerer Abläufe, Abwägen von Investitions- und Folgekosten oder Fremdvergabe von Leistungen)

Einsparpotenzial: mindestens 100.000 Euro jährlich

Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens

- Permanente Überprüfung der Verkehrsbedeutung von Straßen
- Prüfung interkommunaler Zusammenarbeit
Hier werden bereits insbesondere im EDV-Bereich sowie Arbeitssicherheit Leistungen für die Stadt Seeland gegen Entgelt erbracht.
- Optimierung des Straßenwinterdienstes, z. B.:
 - Erledigung der Aufgabe für Dritte (verbesserte Auslastung des Bauwirtschaftshofs);
 - Beschränkung des Einsatzes von Streu- oder Auftausalz auf Gefahrenpunkte.

Verwaltungsprozesse

- Optimierung des Beschaffungswesens:

- Zentralisierung;
 - Abschluss von Rahmenbezugsverträgen;
 - Jahresausschreibungen und Inanspruchnahme der Rabatte.
- Optimierung der Mitarbeiter-Fortbildung (z. B. Durchführung von Inhouse-Schulungen und Multiplikationsveranstaltungen)
 - Optimierung des Fuhrparkmanagements:
 - Verringerung der Anzahl von Fahrzeugen.
 - Abforderung von hinreichenden Begründungen bei Neuanschaffungen von Lehr- und Lernmitteln im Hinblick auf Bedarf, Umfang und Zeitpunkt
 - Beschränkung der Fachliteratur, Zeitungen/Zeitschriften und sonstigen Printmedien auf tatsächliche Notwendigkeit, ggf. ist eine ämterübergreifende Nutzung zu ermöglichen;
 - jährliche Überprüfung der bestehenden Versicherungen hinsichtlich Aktualität, Gültigkeit, Deckungssummen und Konkurrenzangeboten;
 - Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

Einsparpotenzial: 25.000 Euro jährlich

Abschreibungen

Im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements ist das Anlagevermögen auf Optimierungspotenziale zu überprüfen, um wirksam der hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken.

In diesem Zusammenhang sollen auch künftig nicht mehr erforderliche Objekte veräußert werden.

b) längerfristige Maßnahmen:

- Ausrichtung der städtischen Infrastruktur an die zukünftige Bedarfssituation.

In diesem Zusammenhang soll das Verwaltungsgebäude Haus II, Hohe Straße 7, mittelfristig aufgegeben werden.

c) Unterhaltungsaufwand Liegenschaften

Angesichts der Energiekostenproblematik sind im Rahmen der allgemeinen Gebäudeunterhaltung mit Priorität Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung voran zu treiben. Auch ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Senkung der Energiekosten nicht auch über investive Maßnahmen erreicht werden kann, soweit solche Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll sind und in einem angemessenen Verhältnis zu Aufwand und Nutzen stehen.

Dem entspricht auch die Teilnahme an den Programmen STARK III und STARK V, bei denen die energetische Sanierung und damit die Energieeinsparung im Vordergrund stehen.

d) Abbau von Zuschüssen an Dritte

Zuschüsse an Dritte, soweit sie nicht wichtige soziale und gesellschaftspolitisch bedeutsame Aufgabenstellungen wahrnehmen, sind auf das unabdingbare Maß zurück zu führen.

Dementsprechend wurde die Vereinsförderung gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Berechnung auf 5 Euro je Einwohner und Jahr in der Kernstadt sowie den Ortschaften zurück gefahren, wodurch sich die in der Anlage 1 angewiesenen Kostenreduzierungen ergeben.

e) Verringerung des Aufwandes

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung soll sich mittelfristig sukzessiv auch der Bedarf an Kassenkrediten verringern und somit den Ausgabebedarf reduzieren.

Zu diesem Zweck wurde ab 2013 mit dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben ein Liquiditätsverbund gebildet, um künftig weniger Kassenkredite in Anspruch nehmen zu müssen. Bei einer angenommen durchschnittlich mittelfristigen Verzinsung von 2 % sind hierdurch jährlich Einsparungen bei Kassenkreditzinsen in Höhe von 8.000 Euro zu verzeichnen.

Im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung hat sich die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH (AGW) verpflichtet, in den Haushaltsjahren 2013 – 2020 für jährlich 200.000 Euro städtische Grundstücke und Gebäude zu erwerben, die nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden.

Hiermit verbunden ist der Wegfall der für diese Objekte anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten, so dass trotz allgemein steigender Energiekosten der Sach- und Betriebsaufwand insoweit reduziert werden kann, und damit der Ausgabenexplosion entgegengewirkt wird.

Daneben ist angedacht, weitere nicht für öffentliche Zwecke benötigte Liegenschaften an Dritte zu veräußern, um auch insoweit den Ausgabebedarf sowie den Unterhaltungsaufwand weiter zu reduzieren.

f) Fortführung der Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm STARK II

Die Teilnahme am Programm hat bei einem Kreditvolumen von ca. 18,0 Millionen Euro folgende Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Aschersleben:

| Tilgungsleistungen für STARK II Kredite | | | | | | | | |
|--|---------------|----------------|----------------|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| 15.857 | 63.428 | 63.428 | 63.428 | 63.428 | 63.428 | 63.428 | 63.428 | 63.428 |
| | 3.570 | 4.759 | 4.759 | 4.759 | 4.759 | 4.759 | 4.759 | 4.759 |
| | | 49.161 | 147.482 | 147.482 | 147.482 | 147.482 | 147.482 | 147.482 |
| | | | 181.745 | 181.745 | 181.745 | 181.745 | 181.745 | 181.745 |
| | | | 57.639 | 98.809 | 98.809 | 98.809 | 98.809 | 98.809 |
| | | | | 175.107 | 175.107 | 175.107 | 175.107 | 175.107 |
| | | | | 11.620 | 12.677 | 12.677 | 12.677 | 12.677 |
| | | | | 9.583 | 10.455 | 10.455 | 10.455 | 10.455 |
| | | | | | 353.170 | 353.170 | 353.170 | 353.170 |
| | | | | | 15.310 | 15.310 | 15.310 | 15.310 |
| | | | | | 23.581 | 141.489 | 141.489 | 141.489 |
| | | | | | | 112.505 | 112.505 | 112.505 |
| | | | | | | | | |
| 15.857 | 66.998 | 117.348 | 455.053 | 692.533 | 1.086.523 | 1.316.936 | 1.316.936 | 1.316.936 |
| Bei Nichtinanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms entwickeln sich die Tilgungsleistungen für vorgenannte Kredite wie folgt: | | | | | | | | |
| 9.826 | 42.215 | 65.378 | 186.427 | 309.229 | 442.057 | 544.757 | 566.376 | 588.834 |

Die Stadt Aschersleben nimmt seit 2012 am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt

STARK II teil. Bis zum 31. 12. 2017 werden hierbei Darlehen im Umfang von 18.813.367,00 Euro umgeschuldet worden sein.

Damit hat die Stadt Aschersleben dann das Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II im vollen förderfähigen Umfang in Anspruch genommen, wobei eine Teilentschuldung unmittelbar durch das Land in Höhe von 5.644.010,00 Euro erfolgt sein wird.

Nicht von der Hand zu weisen ist allerdings, dass dies erhebliche finanzielle Kraftanstrengungen für die Stadt Aschersleben mit sich bringt, da das Teilentschuldungsprogramm beinhaltet, dass der jeweilige Kredit jeweils innerhalb von 10 Jahren endgültig zu tilgen ist.

Dem gegenüber ist festzuhalten, dass bei vollständiger Inanspruchnahme von STARK II dies bis zum Jahre 2027 allein dies zu einer Reduzierung der Darlehensverpflichtungen um ca. 18,8 Millionen Euro führt.

Hierzu kommen noch die regulären Tilgungen für die sonstigen von der Stadt Aschersleben aufgenommenen investiven Darlehen.

Im Jahr 2022 wird erstmalig ein Darlehen, für das das Teilentschuldungsprogramm in Anspruch genommen worden ist, endgültig getilgt sein. Dies setzt sich sukzessive je nach Umschuldung bis zum Jahr 2027 fort.

Dementsprechend reduziert sich der Schuldenstand im Investivkreditbereich kontinuierlich im erheblichen Umfang.

g) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zugeordnet sind. Überdies fallen hierunter u. a. Erstattungen an Gemeindeverbände, an das Land, den Landkreis und an private Unternehmen sowie Geschäftsaufwendungen einschließlich Sachverständigen- und Gerichtskosten.

Das Konsolidierungspotential beschränkt sich vor allem auf die durch die Verwaltungstätigkeit verursachten Geschäftsaufwendungen. Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Offenlegung und Reduzierung externer Beratungsdienstleistungen zur Reduzierung der Sachverständigenkosten;
- Überprüfung der Anzahl der externen Gutachten, Planentwürfe und Wettbewerbe sowie deren Rückführung auf ein Mindestmaß;
- Optimierung der Telefon- und Portokosten durch Nutzung der jeweils günstigsten Anbieter;
- Reduzierung des Sortiments der Büroartikel (z. B. Einführung eines einheitlichen Beschaffungskatalogs);
- Konsequente Nutzung moderner Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet) bei Erstellung und Versand von Einladungen, Vorlagen sowie sonstigen Druckstücken (insbesondere Sitzung der Gemeindevertretungen), soweit gesetzlich zulässig.

Einsparpotenzial: 20.000 Euro jährlich

h) Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm STARK IV

Die Stadt Aschersleben hat ursprünglich beabsichtigt, das Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK IV zum Abbau der Fehlbeträge in Anspruch zu nehmen.

Zwischenzeitlich hat das Land jedoch erklärt, dieses Programm nicht weiter verfolgen zu wollen.

i) Folgende konkreten Konsolidierungsmaßnahmen wurden daneben bereits realisiert bzw. sollen noch umgesetzt werden, um den städtischen Haushalt nachhaltig für die Zukunft zu entlasten:

1. Verzicht auf den Neubau eines Verwaltungsarchivs, stattdessen sollen hierfür vorhandene freie Räumlichkeiten im Bestehornpark genutzt werden.
Der Umzug des Verwaltungsarchivs ist zum 31. 01. 2011 vollzogen worden.
**Einsparung im Vermögenshaushalt
1,5 Mio. Euro**
2. keine externe, sondern interne Besetzung der Stelle Leiter Bestehornpark
Diese Maßnahme wurde zum Jahresende 2010 realisiert.
jährliche Einsparung Personalkosten 43.500 Euro
3. Ablösung des Mietvertrages Sporthalle Ascaneum durch käuflichen Erwerb der Sporthalle
**jährliche Minderausgabe ca. 120.000 Euro
realisiert zum 01. 01. 2012**
4. Die Übergabe der Bewirtschaftung der öffentlichen Spielplätze an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof verbunden mit der Einsparung einer Stelle im Hochbauamt wurde realisiert zum 01. 01. 2011.
jährliche Einsparung Personalkosten 15.200 Euro
5. Abriss/Veräußerung nicht genutzter Objekte. Hierbei sind jährliche Einsparungen bei den Sachaufwendungen in Höhe von **50.000 Euro** erzielbar; sukzessive umzusetzen bis 31. 12. 2021.

Als erste Maßnahme wurde hierzu im Jahr 2011 das ehemalige Gemeindeverwaltungsgebäude in der Kreisstraße 42 der Ortschaft Mehringen abgerissen.

Weiterhin soll die nicht mehr für schulische Zwecke benötigte Grundschule Neu Königsau veräußert werden.

7. Neustrukturierung des Jugendbereichs
ab 2017 jährliche Einsparung 20.000 Euro
8. Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung der Mindestausrüstungsverordnung
Einspareffekt ab 2017 **jährlich 40.000 Euro**
9. teilweise Vornahme von Winterdienstleistungen durch private Dritte anstelle der Inanspruchnahme des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof
jährliche Einsparung 25.000 Euro
ab dem 01. 01. 2012

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu prüfen, ob gesetzte Standards bei Straßenreinigung und Grünpflege vermindert werden können.

Hier ist noch weiteres Einsparpotenzial zu erkennen.

10. Erhöhung der Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten bei Nutzung öffentlicher Einrichtungen von 10 % auf 20 %
Die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse wurden mit Wirkung zum 31. 07. 2011 gefasst.
11. Anpassung der Nutzungsentgeltordnungen für privat genutzte Räumlichkeiten der Stadt umgesetzt zum 01. 01. 2012
jährliche Mehreinnahmen 16.000 Euro

Weiter ist in einem fortwährenden Prozess zu prüfen, ob durch Einschränkungen des Betriebes eine wirtschaftlichere Lösung gefunden werden kann.

12. Nachverhandlung mit der MIDEWA über die Zahlung von Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung in den Ortschaften
jährliche Mehreinnahmen von durchschnittlich 10.000 Euro

Die entsprechenden Beschlüsse wurden gefasst, so dass seit dem Jahr 2014 auch in den Ortschaften, in denen bisher keine Konzessionsabgaben für Wasser gefordert wurden, diese nunmehr von den Wasserverbrauchern zu zahlen sind.

13. Privatisierung der Kinderspeisung in der Kindertageseinrichtung Westdorf
Diese Maßnahme wurde zum 01. 07. 2013 vollzogen.
Einsparung der Personalkosten sowie der Kosten für die Speisenzubereitung;

Wegfall der Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten – Produkt
3.6.5.10.5281000

**11.600 Euro jährlich ab 2014
zuzüglich der Personalkosten für die Küchenkraft**

14. Veräußerung nicht betriebsnotwendiger städtischer Objekte an die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH (AGW)
**Mehreinnahmen 200.000 Euro jährlich
von 2013 – 2016, fortgeführt bis einschließlich 2020
bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und
Betriebsaufwendungen für diese Objekte**

Im Jahr 2017 sollen folgende Objekte an die AGW veräußert werden:

1. Straße der Freundschaft 8, OT Freckleben
2. Aue 130 (Teilfläche), OT Groß Schierstedt
3. Oberdorf 81, OT Drohndorf
4. Schinkenstraße 4, OT Wilsleben

15. Die für Drohndorf gewährte Bedarfszuweisung in Höhe von 1,1 Mio. Euro wird seit Februar 2015 in jährlichen Raten von 220.000 Euro an das Land Sachsen-Anhalt zurück gezahlt. Die letzte Ratenzahlung erfolgt im Februar 2019.
16. Übergabe des Frauenhauses an den Salzlandkreis zum 01. 01. 2018
**jährliche Einsparung 57.800 Euro
mit steigender Tendenz**
17. Reduzierung der Anzahl der Beschäftigten im Bereich des Oberbürgermeisters von 4 auf 3 ab 01.05.2021
jährliche Einsparung Personalkosten 48.700 Euro
18. Weiterhin zu überlegen ist der Ausstieg aus der Beteiligung an der Seeland GmbH
Einsparung jährlich 17.000 Euro ab 2021

VII.

Zielzeitraum für Haushaltsausgleich

Phase 1: Ab 2020 ausgeglichener Ergebnishaushalt

Beginn Phase 2: Ab 2020 Erwirtschaften eines Überschusses für eine freie Spitze und
Ausgleich der Altfehlbeträge

In Umsetzung vorgenannter Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich die in den Anlagen 2 und 3 dargestellten Haushaltsansätze im Ergebnisplan sowie Finanzplan für die Jahre 2017 – 2025.

In der Anlage 4 findet sich die Auflistung der freiwilligen Aufgaben der Stadt Aschersleben.

Bei konsequenter Umsetzung der in diesem Konzept genannten Maßnahmen sind weitergehende Einsparungen möglich, die allerdings noch keinen Eingang in den Ergebnis- und Finanzplan der Folgejahre gefunden haben.